

Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils, die bei Verurteilung zu Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug verbindlich anzuordnen ist, verfolgt nach dem bulgarischen Strafgesetzentwurf das Ziel, die erzieherische sowie die vorbeugend-warnende Wirkung der Strafe zu erhöhen. Bisher wurde in diesen Fällen vielfach, insbesondere seitens des Täters und seiner Angehörigen, versucht, den Eindruck der Unbestraftheit zu erwecken, was der Verwirklichung der Strafziele hinderlich war.

Um die Wirksamkeit der Besserungsarbeit zu erhöhen, wurde de lege ferenda vorgeschlagen, die Unterschiede zur kurzfristigen Freiheitsstrafe in der Hinsicht zu verringern, daß sie eine Unterbrechung der Beschäftigung bewirkt. Die Dauer der Besserungsarbeit wird gegenwärtig zwar nicht auf die Beschäftigungszeit angerechnet, diese gilt aber als ununterbrochen. Der vorgeschlagene Weg könnte eine häufigere Anwendung der Besserungsarbeit fördern, namentlich dann, wenn das Gericht eine stärkere vorbeugend-warnende Einwirkung¹, jedoch keine Freiheitsstrafe für notwendig hält. Dieser Vorschlag befindet sich noch in der Diskussion.

Untersuchungen unserer Gerichtspraxis zeigen, daß der Freiheitsentzug in Fällen, in denen keine der genannten gesellschaftlichen Notwendigkeiten besteht, nicht nur unnötig ist, sondern sogar schädliche Auswirkungen haben kann. Dies ist auf die negativen Seiten des Freiheitsentzugs im allgemeinen und der kurzfristigen Freiheitsstrafe im besonderen zurückzuführen. Sie kann keine stärkere vorbeugend-warnende Wirkung ausüben als die bedingte Verurteilung, die Besserungsarbeit, die Zwangsansiedlung, die Entlassung oder die Geldstrafe, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Mit solchen Strafgefangenen wird keine systematische, organisierte und zweckmäßige Erziehungsarbeit geleistet und kann auch nicht geleistet werden.

2. In einem Zeitraum von 2 bis 3 Monaten können die Strafgefangenen, bei denen dies erforderlich wäre, nicht an eine gesellschaftsnützliche Tätigkeit gewöhnt werden, keinen Beruf erlernen und keine qualifiziertere Ausbildung erhalten.

3. Die erstmalig zu einer kurzfristigen Freiheitsstrafe Verurteilten werden in das leichteste Regime eingewiesen, weshalb diese Strafe schwerlich eine nachhaltige vorbeugend-warnende Wirkung ausüben kann. Im Gegenteil, die Untersuchungen unter den rückfälligen Strafgefangenen im Gefängnis von Sofia ergaben, daß diese sich *vor* ihrer ersten Verurteilung mehr vor der Bestrafung fürchteten als *nach* der Verbüßung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe. Das erklärt sich daraus, daß die Freiheitsstrafe zur Herabsetzung des Schamgefühls gegenüber der Umwelt und zu der Auffassung führt, daß eine neue Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht mehr in der Lage ist, die Meinung der anderen über die eigene Person erheblich zu verschlechtern.

Eine unnötige Freiheitsstrafe wirkt sich vielfach negativ aus. *Erstens* führt sie zur Bildung der spezifischen und manchmal schädlichen Einstellung bei den betreffenden Personen, daß sie nunmehr als Verbrecher gebrandmarkt seien und zu einer minderwertigen Kategorie von Bürgern gehören. *Zweitens* werden manche Strafgefangene durch andere negativ beeinflusst, die noch stärkere verbrecherische Gewohnheiten und Auffassungen besitzen. *Drittens* übt die Strafanstaltsatmosphäre oft einen ungünstigen Einfluß aus. Da die Verurteilten ständig mit anderen Bestraften zusammen sind, bildet sich *viertens* zwangsläufig die Anschauung heraus, daß ein Verbrechen nichts Außergewöhnliches sei, wie das vor der Bestrafung angenommen wurde.

Trotz der systematischen und energischen Arbeit der staatlichen Organe zur Überwindung dieser negativen Resultate gelang es nicht immer, ihnen wirksam zu begegnen.